

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich der 1. und 2. Änderungssatzung, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

1. Änderungssatzung vom 28.12.2021 (in Kraft seit dem 01.01.2022) *1)
2. Änderungssatzung vom 14.07.2022 (rückwirkend in Kraft seit dem 01.01.2022) *2)
3. Änderungssatzung vom 28.02.2023 (in Kraft seit dem 01.03.2023) *3)

Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Beitragssatzung)

Aufgrund

- des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514)
- des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163)
- des § 31 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 220)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen: *4)

§ 1

Beitragsgläubigerin und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme und Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung in ihrer Trägerschaft durch die Gemeinde Itzstedt als Beitragsgläubigerin Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Nutzung der Einrichtung im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Beitragspflicht.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragsschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung der Einrichtung durch ein Kind veranlasst.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge ist der zeitliche Umfang der Nutzung der Einrichtung.

§ 4 *1) Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Einrichtung:

Gruppen (Alter)		Betreuungszeit	Anzahl Std./Woche	Elternbeitrag
Elementar	Frühgruppe	07.00 – 08.00 Uhr	Je 1 Std./Tag	5,50 €
			5 Std.	28,00 €
	vormittags	08.00 – 14.00 Uhr	30 Std.	169,50 €
Elementar	Spätgruppe	08.00 – 16.00 Uhr	40 Std.	226,00 €
			Je 1 Std./Tag	5,50 €
			5 Std.	28,00 €
Krippe	Frühgruppe	07.00 – 08.00 Uhr	Je 1 Std./Tag	5,80 €
			5 Std.	29,00 €
	vormittags	08.00 – 14.00 Uhr	30 Std.	174,00 €
Krippe	Spätgruppe	08.00 – 16.00 Uhr	40 Std.	232,00 €
			Je 1 Std./Tag	5,80 €
			5 Std.	29,00 €

- (2) Bei einer Aufnahme zum 16. eines Kalendermonats beträgt der Elternbeitrag für den Kalendermonat, in dem die Aufnahme erfolgt, den halben Elternbeitrag nach Absatz 1.
- (3) Nur in der Früh- und Spätgruppe kann die Betreuung für einzelne Wochentage in Anspruch genommen werden.

§ 5 Ermäßigung der Elternbeiträge

- (1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Kindertageseinrichtung erhalten eine Ermäßigung des in § 4 festgesetzten Elternbeitrages gemäß der Satzung des Kreises Segeberg zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch das Amt Itzstedt für die Gemeinde Itzstedt.

§ 6 Beitragspflichtiger Zeitraum

Der beitragspflichtige Zeitraum beginnt am 01. oder 16. Kalendertag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Er endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Kalendermonats, in dem das Benutzungsverhältnis (siehe

Kindertageseinrichtungssatzung) endet.

§ 7 Erhebungszeitraum und Festsetzung der Elternbeiträge

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08.eines Jahres-31.07. des Folgejahres).
- (2) Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Beitragsbescheid festgesetzt. Beginnt der beitragspflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge ab Beginn des beitragspflichtigen Zeitraums festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (3) Die Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtende Beiträge festgesetzt.

§ 8 *2) Fälligkeit Elternbeiträge

- (1) Die monatlichen Elternbeiträge (§ 7 Absatz 3) sind jeweils zum 10. Kalendertag des betreffenden Kalendermonats auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu entrichten; grundsätzlich soll am SEPA-Lastschriftmandatsverfahren teilgenommen werden.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder die Einrichtung oder ein Teil der Einrichtung aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind. Wird das Betreuungsangebot in mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen nicht vollumfänglich angeboten, werden die Elternbeiträge für die betroffene Gruppe, ggf. anteilig, erstattet. Die Erstattungen erfolgen in der Regel im Januar für die vorhergehenden Monate August-Dezember und im August für die vorhergehenden Monate Januar-Juli.

§ 9 *3) Verpflegungskostenbeitrag

- (1) Aufgrund der Betreuungszeiten von sechs Stunden oder länger, müssen Kinder aus pädagogischen Gründen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit besondere soziale oder gesundheitliche Gründe vorliegen, kann die Leitung der Kindertageseinrichtung Ausnahmen zulassen. Süßigkeiten dürfen nur in Abstimmung mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- (2) Die Kosten für die Getränke sind in dem zu zahlenden Elternbeitrag enthalten; für die Mittagsverpflegung wird neben dem Elternbeitrag ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben.
- (3) Der monatliche Verpflegungskostenbeitrag beträgt 86,00 Euro für die Mittagsverpflegung pro Kind ab Vollendung des achten Lebensmonats.
- (4) Der Erhebungszeitraum für den Verpflegungskostenbeitrag ist das Kindergartenjahr. Beginnt der beitragspflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, wird der Verpflegungskostenbeitrag ab Beginn des beitragspflichtigen Zeitraums festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (5) Der Verpflegungskostenbeitrag wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Beitragsbescheid festgesetzt. Wird ein Kind im Laufe eines Kalendermonats zur

Teilnahme an der Mittagsverpflegung an- bzw. dauerhaft abgemeldet (abgekürzter Erhebungszeitraum), so ist für jeden Tag 1/22 des monatlich zu zahlenden Verpflegungskostenbeitrages zu entrichten. Eine Abmeldung ist erst möglich, wenn der Gemeinde keine Kosten für dieses Kind entstehen.

- (6) Der Verpflegungskostenbeitrag wird für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtenden Beitrag festgesetzt.
- (7) Bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes werden die Verpflegungskostenbeiträge ab der 3. Krankheitswoche erstattet.
- (8) Bei Abwesenheiten von mindestens einer Woche können die Personensorgeberechtigten mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung ihr Kind von der Mittagsverpflegung abmelden. Der Verpflegungskostenbeitrag wird dann unter der Bedingung erstattet, dass der Gemeinde keine Verpflegungskosten entstehen.

§ 10

Fälligkeit Verpflegungskostenbeitrag

Der monatliche Verpflegungskostenbeitrag (§ 9 Absatz 6) ist jeweils zum 10. Kalendertag des betreffenden Kalendermonats auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu entrichten; grundsätzlich soll am SEPA-Lastschriftmandatsverfahren teilgenommen werden.

§ 11

Auslagen für Ausflüge

Ausflüge sind nicht regelmäßig durchgeführte Aktivitäten außerhalb der Einrichtung. Die Auslagen der Gemeinde, beispielsweise für Fahrscheine oder Eintrittskarten, können bis zur Höhe ihrer tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden.

§ 12

Vollstreckung

- (1) Die Elternbeiträge sowie der Verpflegungskostenbeitrag nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge.
- (2) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl., S. 243 ber. S 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GVOBl. S. 508) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten

Für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) und b) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab dem 25.05.2018.

Als personenbezogene Daten werden folgende Daten verarbeitet:

- der Name, der Vorname und die Anschrift des Kindes

- das Geburtsdatum des Kindes
- das Geschlecht des Kindes
- die Namen, die Vornamen und die Anschrift(en) der Personensorgeberechtigten
- die E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Personensorgeberechtigten erreichbar sind
- die Bankverbindung im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats

§ 14 Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte (Gebührensatzung) vom 20.05.2019 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2020 außer Kraft.

Itzstedt, den 10.12.2020

Der Bürgermeister

(L.S.)

Thran

***4) Der hier abgebildete Satzungstext entspricht der aktuellen Fassung der Satzung der Gemeinde Itzstedt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Beitragssatzung). Die mit der 1., 2. und 3. Änderungssatzung beschlossenen Änderungen sind entsprechend in die Ursprungssatzung vom 10.12.2020 eingearbeitet worden.**